

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Hebamme Sophie Gunnarsson

1. Allgemeines

1.1. Sophie Gunnarsson ist freiberufliche Hebamme mit Sitz in Pfaffstätten und ist in dieser Eigenschaft in das Hebammenregister des österreichischen Hebammengremiums zur Zahl 3265 eingetragen.

1.2. Mit gegenständlichen AGB wird der Behandlungsvertrag zwischen Sophie Gunnarsson (im Weiteren als „Hebamme“ bezeichnet) und der Schwangeren/Gebärenden/Wöchnerin (im Weiteren als „Klientin“ bezeichnet) im Sinne eines freien Dienstvertrages geregelt.

2. Vertragsabschluss

2.1. Der Betreuung zwischen der Hebamme und der Klientin kommt nach erfolgtem Erstgespräch und der Unterzeichnung des Behandlungsvertrages mit vereinbarten Leistungen zu Stande.

2.2. Die Hebamme ist berechtigt eine Betreuung ohne Angaben von Gründen abzulehnen, insbesondere aber wenn ein erforderliches Vertrauensverhältnis mit der Klientin nicht erwartet werden kann.

2.3 Bis zur Unterzeichnung des Vertrags ist die Hebamme nicht an Anfragen durch potentielle Klientinnen gebunden und kann Termine anderweitig vergeben. Die Bestätigung des Erhalts einer Anfrage und die Vereinbarung eines persönlichen Gesprächs stellen keine Zusage der Übernahme einer Betreuung dar.

3. Vertragsgegenstand

3.1. Der genaue Leistungsinhalt des Behandlungsvertrags ergibt sich aus dem zwischen der Hebamme und der Klientin vereinbarten Leistungskatalog.

3.2. Die Hebamme ist bei der Leistungserbringung grundsätzlich nicht an einen bestimmten Ort gebunden, wobei die Leistungserbringung in den häufigsten Fällen am Wohnsitz der Klientin erfolgt.

3.3 Die Klientin nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Hebamme derzeit keine Betreuung von Gebärenden übernimmt und auch das dafür notwendige Equipment nicht mitführt. Das bedeutet, dass die Hebamme Frauen mit Anzeichen eines Geburtsbeginnes (Blasensprung, Wehentätigkeit oder Blutungen) nicht betreuen kann, sondern sich diese an eine geburtsbetreuende Klinik wenden müssen. Ebenso ist die Hebamme nicht zuständig bei Komplikationen in der Schwangerschaft, welche akut auftreten und ebenfalls sofortige medizinische Betreuung verlangen. Sollten Komplikationen auftreten welche während Terminen identifiziert werden, wird die Hebamme weiter verweisen an die Gynäkologin/den Gynäkologen oder die nächstliegende Ambulanz.

4. Mitwirkungspflichten der Klientin

- 4.1. Die Klientin ist verpflichtet, der Hebamme wahrheitsgemäße Angaben über Umstände mitzuteilen, welche aus Sicht der Hebamme für die ordnungsgemäße Wahrung des Wohls und der Gesundheit der Klientin, sowie der Neugeborenen und Säuglinge notwendig sind. Die Hebamme muss alle für ihre Tätigkeit wesentlichen Informationen von der Klientin mitgeteilt bekommen, allen voran über gesundheitliche Beschwerden und Beeinträchtigung.
- 4.2. Die Klientin verpflichtet sich der Hebamme allfällige Änderungen über ihre Personendaten oder Wohnsitz, sowie Änderungen ihres gesundheitlichen Status zeitnahe zu melden.
- 4.3. Hinsichtlich der anvertrauten und bekannt gewordenen Tatsachen und Geheimnisse ist die Hebamme gemäß § 7 des Hebammengesetzes (HebG) zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 4.3. Die Klientin hat für die erfolgreiche Umsetzung der von der Hebamme empfohlenen Therapiemaßnahmen bestmöglich mitzuwirken.
- 4.4. Bei Verhinderung der Hebamme hat die Klientin bei der Organisation einer professionellen Weiterversorgung mitzuwirken.
- 4.5. Sollte die Hebamme auf den ersten telefonischen Kontaktversuch der Klientin nicht unmittelbar antworten, ist die Klientin dazu verpflichtet die telefonische Kontaktaufnahme mit der Hebamme weiterhin zu versuchen. Im Falle, dass die Hebamme nicht erreichbar ist, muss die Klientin die nächstgelegene Klinik aufsuchen bzw. eine/n niedergelassene/n Ärztin/Arzt kontaktieren.
- 4.6. Die Hebamme kann vom Behandlungsvertrag zurücktreten, wenn die Klientin ihre Mitwirkungspflichten verletzt.
- 4.7. Bei Abweichungen von der Physiologie bei der Klientin oder dem Kind, d.h. bei allen regelwidrigen oder gefährdenden Zuständen während der Schwangerschaft oder des Wochenbetts, ist die Hebamme gemäß § 6 Abs. 3 HebG dazu verpflichtet eine Ärztin/einen Arzt beizuziehen oder die Schwangere/Wöchnerin oder das Kind in das nächstgelegene Spital zu überweisen. Die Befolgung liegt in der Verantwortung der Klientin.

5. Termine

- 5.1. Die jeweiligen Termine werden mit der Klientin einzeln vereinbart, wobei vereinbarte Termine wahrzunehmen sind.
- 5.2. Sollte ein Termin aus einem wichtigem Grunde nicht wahrgenommen werden können, so ist dies mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin der Hebamme mitzuteilen.
- 5.3. Wird der Termin nicht in oben angeführter Frist abgesagt oder unentschuldigt überhaupt nicht wahrgenommen, so hat die Klientin der Hebamme einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von € 50 pro ausgefallener Behandlungsstunde zu bezahlen. Diese Kosten werden von der Krankenkasse nicht rückvergütet.

6. Vertretungsbefugnis

- 6.1. Die Hebamme erbringt die Leistungen im Wesentlichen selbst. Sie kann sich jedoch auch durch eine geeignete Person vertreten lassen. Die Vertretung unterliegt denselben Verpflichtungen, zu deren Einhaltung sich die Hebamme in dieser Vereinbarung verpflichtet hat. Insbesondere unterliegt die Vertretung den Bestimmungen der Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflicht.

6.2. Die Klientin nimmt zur Kenntnis, dass die Hebamme derzeit ohne fixe Vertretung tätig ist. Bei Verhinderung der Hebamme für die Erbringung der vereinbarten Leistungen bemüht sich die Hebamme um eine professionelle Weiterversorgung für die Klientin, wobei auch die Verweisung an eine Klinik als professionelle Weiterversorgung gilt.

6.3. Die Klientin nimmt zur Kenntnis, dass bei Vertretung durch eine Wahlhebamme Kosten für die Betreuung entstehen können. Diese können bei der Krankenkasse eingereicht werden.

7. Dienstverhinderung

7.1. Im Falle von Krankheiten oder langfristigen Abwesenheit hat die Hebamme der Klientin die Dienstverhinderung unverzüglich nach bekannt werden bzw. bei geplanten Abwesenheit mindestens vier Wochen vor Eintritt des Ereignisses voranzukündigen.

8. Kosten der Betreuung, Beratung und Pflege

8.1. Die Hebamme arbeitet als Vertragshebamme mit den Krankenkassen zusammen. Dies bedeutet, dass alle Leistungen entsprechend dem Leistungskatalogs direkt mit der Kasse abgerechnet werden.

8.2. Die Klientin wird in der Betreuungsvereinbarung unverbindlich darüber informiert, welche Leistungen von den Krankenkassen übernommen werden und welche Leistungen zusätzlich zu bezahlen sind.

8.3. Die von der Hebamme erbrachten Zusatz-Leistungen (nicht von der Krankenkasse übernommene Leistungen) werden gesondert vereinbart und in Rechnung gestellt, wobei die Honorarforderung der Hebamme mit der Erbringung der vereinbarten Einzelleistung entsteht. Die Hebamme übernimmt keine Haftung dafür, dass die Klientin diese Zusatz-Leistungen von der Krankenkasse oder ähnlichen Einrichtungen bezahlt bekommt.

8.4. Unterbleibt die Leistung ohne das Verschulden der Hebamme, obwohl sie zur Erbringung bereit war, so gebührt der Hebamme eine Vergütung gemäß Punkt 5.3 .

8.5. Alle Hebammenkosten unterliegen der Umsatzsteuerbefreiung gemäß §6 (1) Absatz 1, Ziffer 9 UstG.

9. Zahlungsbedingungen

9.1. Die Zahlungsbedingungen können individuell vereinbart werden. Ohne Vereinbarung wird eine Gesamtrechnung nach Beendigung der Zusammenarbeit gestellt.

9.2. Alle Kosten sind bei Rechnungsstellung fällig und innerhalb von 21 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen.

10. Zahlungsverzug

10.1. Die Hebamme ist berechtigt für jede Mahnung Mahnspeisen in der Höhe von € 10 in Rechnung zu stellen. Die ersten Mahnspeisen fallen 21 Tagen nach Rechnungsstellung an und werden alle 14 Tage bis Rechnungszahlung wiederholt.

11. Vertragsauflösung

11.1. Beide Vertragsparteien sind berechtigt ohne Angaben von Gründen jederzeit und mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung vom gegenständlichen Behandlungsvertrag zurückzutreten.

11.2. Die Hebamme darf die vertragliche Beziehung zur Klientin jedenfalls einseitig ohne Angaben von Gründen beenden bzw. von dem Behandlungsvertrag zurücktreten, dies unter Berücksichtigung der entsprechenden Schutz- und Sorgfaltspflichten, wobei aber die Hebamme nicht verpflichtet ist, die Klientin bei der Fürsorge für einen anderweitigen Hebammenbeistand zu unterstützen.

11.3. Die Hebamme ist berechtigt die Behandlung abzubrechen, wenn insbesondere die Klientin die Beratungsinhalte negiert, erforderliche Auskünfte zur Anamnese und Diagnose unzutreffend oder lückenhaft erteilt, oder aber Therapiemaßnahmen vereitelt.

11.4. Jedenfalls bleibt aber der Kostenanspruch der Hebamme für die bis zur Vertragsauflösung erbrachte Betreuung, Beratung und Pflege erhalten.

11.5. Die im Zuge von Hebammen-Dienstleistungen verarbeiteten Daten während eines Behandlungsvertrags unterliegen auch nach Beendigung des Behandlungsvertrags weiter der Datenschutzerklärung, bis zum Ablauf der Dokumentationspflicht und die damit einhergehende Löschung der Daten. Dies gilt auch im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung.

12. Vertragsänderungen

12.1. Vertragsänderungen können ausschließlich schriftlich erfolgen.

13. Gerichtsstand

13.1. Für allfällige Streitigkeiten aus gegenständlichem Behandlungsvertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Baden vereinbart.

14. Schlussbestimmung

14.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsvorschriften nicht berührt.

14.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, anstelle der nicht rechtswirksamen Bestimmungen unverzüglich eine solche zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt, somit was die Vertragsparteien gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten.

14.3. Die gegenseitigen Rechten und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus diesem Vertrag.

14.4. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nachstehende Rechtsquellen in nachstehender Reihenfolge:

- a) Bestimmungen des Hebammengesetzes (HebG);
- b) Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB).